



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2021

Schwerin, den 27. Dezember

Nr. 55

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Organisationserlass der Ministerpräsidentin
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 40 1079

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Sechste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstvorschriften für die Feuerwehren
Ändert VV vom 28. März 2007
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 5 1081

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz/Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung/Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Gefangenentransportbehörden 1082

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Bekanntmachung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)
– Interreg-Programm 1083

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 3. März 2019
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 5 1084
- Vierte Änderung des Erlasses über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für
Dienstzimmer an die Beschäftigten der Großschutzgebietsverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 21. Oktober 2013
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 27 1085

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung
von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm
des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte
Ändert VV vom 30. Juli 2020
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 381 1086

Fortsetzung auf Seite 1078

Seite

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Förderrichtlinien im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport
Hebt VV vom 4. November 2009 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 178
Hebt VV vom 12. Juli 2013 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 242
Hebt VV vom 27. März 2014 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 256
Hebt VV vom 27. März 2014 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 260 1087

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, politische Bildung und Gewaltprävention an Schulen
Ändert VV vom 17. Dezember 2013
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 249 1088

Oberlandesgericht Rostock

- Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock
Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren
gemäß § 140a GVG für das Jahr 2022 1093

Stellenausschreibungen 1094**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 55/2021

Organisationserlass der Ministerpräsidentin

Erlass der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 21. Dezember 2021

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 40

Gemäß Artikel 43 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, lege ich die Behördenbezeichnungen und die Geschäftsbereiche der Ministerien wie folgt fest:

Artikel 1

I. Die Ministerpräsidentin - Staatskanzlei - (StK)

1. Allgemeine Abteilung
2. Abteilung Koordinierung und Planung der Regierungspolitik
3. Abteilung Zukunfts- und Grundsatzthemen, Internationale Beziehungen

Dem Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin sind der Sprecher der Landesregierung und der Parlamentarische Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg zugeordnet.

II. Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM)

1. Allgemeine Abteilung
2. Abteilung Digitale Verwaltung, digitale Infrastruktur und Geoinformation
3. Abteilung Kommunalangelegenheiten, Ausländerrecht
4. Abteilung Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
5. Abteilung Verfassungsschutz
6. Abteilung Bau

Dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung sind die Aufgaben Stabsstelle Digitalisierung, Internationale Angelegenheiten des Ressorts, CIO-Office Stabsstelle eGovernment sowie Ressortübergreifendes Informationssicherheitsmanagement zugeordnet.

III. Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (JM)

1. Allgemeine Abteilung
2. Abteilung Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen
3. Abteilung Verfassung, Recht, Verbraucherschutz, Normprüfung und Stiftungswesen

Dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz sind die Landesbeauftragte für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung und die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung zugeordnet.

IV. Finanzministerium (FM)

1. Allgemeine Abteilung, Besoldung, Versorgung und Tarifrecht
2. Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
3. Abteilung Steuern und Beteiligungen
4. Abteilung Staatshochbau und Liegenschaften

Dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums sind das Zentrale Personalmanagement, die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung MV“ und die MV-Beratung zugeordnet.

V. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM)

1. Allgemeine Abteilung
2. Abteilung Grundsätze der Wirtschaftspolitik, der Industrie und des Tourismus
3. Abteilung Wirtschafts- und Technologieförderung
4. Abteilung Handwerk, INTERREG und Arbeitsschutz
5. Abteilung Arbeit und Fachkräfte
6. Abteilung Verkehr und Straßenbau
7. Abteilung Energie und Landesentwicklung

Dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit sind die Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung, eine Tourismusbeauftragte oder ein Tourismusbeauftragter sowie eine maritime Koordinatorin oder ein maritimer Koordinator zugeordnet.

VI. Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM)

1. Allgemeine Abteilung
2. Abteilung Forsten und Naturschutz
3. Abteilung Landwirtschaft und ländliche Räume
4. Abteilung Abfallwirtschaft, Strahlenschutz in kerntechnischen Anlagen, Immissionsschutz und Boden
5. Abteilung Veterinärwesen, Fischerei und Krisenmanagement
6. Abteilung Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Wasser

VII. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (BM)

1. Allgemeine Abteilung
2. Abteilung Schule und Lehrkräftegewinnung
3. Abteilung Lehrkräftebildung und Digitalisierung
4. Abteilung Kindertagesförderung und Inklusion

VIII. Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM)

1. Allgemeine Abteilung
2. Abteilung Europa- und Kirchenangelegenheiten, Glaubensgemeinschaften
3. Abteilung Wissenschaft und Forschung, Hochschulen
4. Abteilung Kultur

Dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sind die Bevollmächtigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund mit der Landesvertretung, die Landeszentrale für politische Bildung, die Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen, die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und ihre Geschäftsstelle sowie die/der Beauftragte/r für jüdisches Leben in Mecklenburg-Vorpommern und gegen Antisemitismus zugeordnet.

IX. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (SM)

1. Allgemeine Abteilung
2. Abteilung Jugend, Familie und Sport
3. Abteilung Soziales und Integration
4. Abteilung Gesundheit

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ist die oder der Integrationsbeauftragte der Landesregierung zugeordnet.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 15. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 6. April 2020 (AmtsBl. M-V S. 190) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 1079

Sechste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstvorschriften für die Feuerwehren*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 7. Dezember 2021 – II 450 - 260.02.07.10 –

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Nummer 1 Satz 1 der Dienstvorschriften für die Feuerwehren vom 28. März 2007 (AmtsBl. M-V S. 191; 2008 S. 914), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Januar 2019 (AmtsBl. M-V S. 266) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe f wird die Angabe „(Ausgabe 1996)“ durch die Wörter „(Stand November 2019)“ ersetzt.
2. In Buchstabe j wird die Angabe „PDV/DV 810.3 ‚Sprechfunkdienst‘“ durch die Wörter „FwDV/DV 810 ‚Sprech- und Datenfunkverkehr‘ (Ausgabe 2018)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 1081

* Ändert VV vom 28. März 2007; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 5

Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Gefangenentransportbehörden

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 14. Dezember 2021 – III 230 - 4460-33SH –

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Gefangenentransportbehörden vom 31. Januar 2007 (AmtsBl. M-V S. 119), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift werden die Wörter „Justizministeriums, des Ministeriums für Inneres und Europa und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa, das Justizministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport“ ersetzt.

In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 1082

Bekanntmachung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 27. Dezember 2021

Die Programmpartner aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Polen haben zusammen mit den relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern am 26.10.2021 im Programmierungsausschuss einen Entwurf für das Kooperationsprogramm Interreg VI A Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Polen 2021 – 2027 (nachfolgend Interreg-Programm) bestätigt. Eine wesentliche Änderung der dargelegten Programmstrategie (festgelegte Prioritäten, erwartete Maßnahmentypen, Indikatoren, zugewiesene Mittel je Priorität) wird nicht erwartet. Es ist geplant, das Programm zum Ende des 1. Quartals 2022 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung einzureichen.

Insgesamt steht ein Programmbudget von 155,7 Millionen Euro davon 124,58 Millionen Euro EFRE-Mittel zur Verfügung; abzüglich der Technischen Hilfe stehen für die Förderung von Projekten 116,43 Millionen Euro EFRE-Mittel bereit. Auf Grundlage der Verordnungen für die Förderperiode 2021 – 2027 hat der Programmierungsausschuss vier Förderprioritäten mit sieben programmspezifischen Zielen festgelegt. Nähere Informationen sind auf der Homepage des aktuellen Programms in der Rubrik „Zukünftiges Programm“ verfügbar: <https://interreg5a.info/de/>

EU-kofinanzierte Programme müssen im Rahmen der Programm-vorbereitung mindestens eine Vorprüfung durchführen. Für das Interreg-Programm wurde eine Vorprüfung analog dem Verfahren für eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 LUVPG M-V durchgeführt.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern wird die Umsetzung des Interreg-Programms nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 5 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

- Nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern haben die Schlussfolgerungen aus dem Umweltbericht, erstellt im Oktober 2014 für das Kooperationsprogramm Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Polen, grundsätzlich weiter Bestand. Insgesamt wurden „keine gravierenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt“ prognostiziert.
- Das Fördergebiet und das Programmbudget gesamt bleiben nahezu unverändert gegenüber der Förderperiode 2014 – 2020.
- Die thematische Ausrichtung bleibt gegenüber dem Kooperationsprogramm Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Polen nahezu unverändert.
- Die Themen Klimaschutz und Biodiversität wurden in der Priorität 2 zusammengefasst und budgetär erheblich aufgewertet.
- Kern des Programms ist die finanzielle Förderung von grenzüberschreitenden Kooperationsaktivitäten einschließlich erfor-

derlicher Ausrüstung, z. B. Erfahrungsaustausch, Netzwerkaktivitäten, Erarbeitung gemeinsamer Konzepte. In begründeten Fällen sind bauliche Investitionen in den spezifischen Zielen 1.1, 2.4, 2.7 und 4.6 möglich. Es wird ein durchschnittlicher Umfang von je 1 Mio. Euro je bauliches Investitionsvorhaben erwartet.

- Bauliche Investitionen in Straßen und Bildungsinfrastruktur sind gegenüber der Förderperiode 2014 – 2020 nicht länger förderfähig.
- Der Abstraktionsgrad des Programms ist nach Festlegung der Prioritäten und erwarteten Maßnahmentypen weiterhin sehr hoch. Deshalb können auch nur allgemeine Aussagen zum Grad der Auswirkungen angenommen werden. Konkrete Projekte und Maßnahmen, die noch zur Förderung ausgewählt werden, sind nicht bekannt.
- Mit der Projektauswahl muss sichergestellt werden, dass umweltprüfungsrelevante rechtliche Vorgaben durch die Projekte eingehalten und die Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen (Lebensdauer > 5 Jahre) gewährleistet ist.
- Mit Auswahl zur Förderung eines Projekts sind die Projektpartner verpflichtet, bestehendes Recht einzuhalten und zusätzliche gesetzlich vorgeschriebene Umsetzungsgenehmigungen bei den zuständigen Fachbehörden zu beantragen.
- Darüber hinaus ist zu erwarten, dass ein Teil der noch umzusetzenden Maßnahmen in allen Prioritäten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten wird.
- Ergänzend wird mit Blick auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH – Do not significant harm) eingeschätzt, dass bei der Umsetzung der definierten grenzüberschreitenden Maßnahmenarten aufgrund ihrer Art (vornehmlich Netzwerkaktivitäten) überwiegend keine negativen erheblichen Auswirkungen bzw. in wenigen einzelnen Fällen nur unerheblich absehbare Auswirkungen auf die Umweltziele zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 12 Absatz 2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen zur Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 420, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin zugänglich.

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 14. Dezember 2021 – VI 320 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. März 2019 (AmtsBl. M-V S. 379) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.2 Satz 2 wird die Angabe „VI 370“ durch die Angabe „VI 320“ ersetzt.
2. In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 30. Dezember 2021 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 1084

* Ändert VV vom 3. März 2019; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 5

Vierte Änderung des Erlasses über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beschäftigten der Großschutzgebietsverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 14. Dezember 2021

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und mit Einwilligung des Finanzministeriums folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Der Erlass über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beschäftigten der Großschutzgebietsverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2013 (AmtsBl. M-V S. 771), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2019 (AmtsBl. M-V S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 Satz 2 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
2. Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „2,09 Euro“ durch die Angabe „2,10 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird die Angabe „6,80 Euro“ durch die Angabe „6,85 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „50,20 Euro“ durch die Angabe „50,37 Euro“ ersetzt.
3. Folgende Nummern 2.7 und 2.8 werden angefügt:
 - „2.7 Die Dienstzimmerentschädigung wird jährlich, erstmals ab dem Jahr 2023, durch den Dienstherrn entsprechend

der Änderung des Verbraucherpreisindex in Mecklenburg-Vorpommern (Jahreswert der Hauptgruppe 5 Wohnen) zum ersten des Monats angepasst, der auf die Veröffentlichung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern folgt. Die Indexänderung als Quotient aus dem jeweils letzten Bezugsjahr und dem Basisjahr 2021 wird auf vier Stellen nach dem Komma gerundet und mit den Abgeltungsbeträgen nach den Nummern 2.3 und 2.4 multipliziert.

- 2.8 Alle fünf Jahre, beginnend ab dem Jahr 2026, ist zu überprüfen, ob eine Anpassung der Nummern 2.3, 2.4 und 2.7 erforderlich ist.“

4. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 1085

* Ändert VV vom 21. Oktober 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 27

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten

Vom 13. Dezember 2021

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Schulgebundene mobile Endgeräteförderrichtlinie vom 30. Juli 2020 (AmtsBl. M-V S. 378) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)“ durch die Wörter „Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2 Gegenstand der Zuwendung“
 - b) Nach der Angabe „(AmtsBl. M-V S. 940 – 945)“ werden ein Komma und die Wörter „die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. April 2021 (AmtsBl. M-V S. 193) geändert worden ist,“ eingefügt.
3. In Nummer 7.2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2.2“ durch die Angabe „Nummer 3.2“ ersetzt.
4. In Nummer 9 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 1086

* Ändert VV vom 30. Juli 2020; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 381

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Förderrichtlinien im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 11. November 2021 – IX - 442-00000-2021/002-001 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Folgende Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Richtlinie zur Förderung von allgemeiner sozialer Beratung in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. November 2009 (AmtsBl. M-V S. 954), die zuletzt durch Artikel 6 der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 731, 737)¹ geändert worden ist,
- b) Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2013 (AmtsBl. M-V S. 580), die zuletzt durch Artikel 9 der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 731, 741)² geändert worden ist,
- c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen vom 27. März 2014 (AmtsBl. M-V S. 534), die durch Artikel 3 der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 731, 734)³ geändert worden ist,
- d) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände vom 27. März 2014 (AmtsBl. M-V S. 543), die durch Artikel 10 der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 731, 742)⁴ geändert worden ist.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 1087

¹ Hebt VV vom 4. November 2009 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 178

² Hebt VV vom 12. Juli 2013 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 242

³ Hebt VV vom 27. März 2014 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 256

⁴ Hebt VV vom 27. März 2014 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 260

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, politische Bildung und Gewaltprävention an Schulen*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 20. Dezember 2021

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, politische Bildung und Gewaltprävention an Schulen vom 17. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V S. 937), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Satz 2 werden die Wörter „Zweck der Förderung“ durch die Wörter „Ziel der Gewährung der Zuwendung“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„2 Gegenstand der Zuwendung“.
- b) In Nummer 2.1 werden die Wörter „Gegenstand der Förderung“ durch das Wort „Zuwendungsfähig“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.2 werden die Wörter „Von der Förderung ausgeschlossen“ durch die Wörter „Nicht zuwendungsfähig“ ersetzt.

3. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Bemessungsgrundlage

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

- a) Sachausgaben (zum Beispiel Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und

Arbeitsmaterialien sowie allgemeiner Geschäftsbedarf, Preisgelder bei Maßnahmen mit Wettbewerbscharakter),

- b) Personalausgaben für Projektkonzeption und -betreuung, Honorare für Referenten

- c) Reisekosten und Tagegelder für Referenten und Teilnehmende, wobei das Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 853) sowie alle einschlägigen Regelungen des Landes zu beachten sind.“

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6.1 Satz 2 werden die Wörter „dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Werderstraße 124, 19055 Schwerin“ durch die Wörter „der Landeszentrale für politische Bildung, Jägerweg 2, 19053 Schwerin“ ersetzt.
- b) In Nummer 6.2 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ und die Wörter „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ werden durch die Wörter „des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten“ ersetzt.

5. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

6. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 1088

* Ändert VV vom 17. Dezember 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 249

Anlage 1

(zu den Nummern 6.1 und 7)

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, politische Bildung und Gewaltprävention an Schulen

Landeszentrale für politische Bildung
Mecklenburg-Vorpommern
Jägerweg 2
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 17950
[E-Mail: poststelle@lpb.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lpb.mv-regierung.de)

1 Antragsteller

| |
|--|
| Name (Schulträger, Verein, Institution): |
| Anschrift: |
| Auskunft erteilt (Name, Telefon, E-Mail): |
| Bankverbindung Geldinstitut: Bankleitzahl: Kontonummer: IBAN: BIC: Weitere Angaben: |
| Sonstige Angaben: |

2. Angaben zum Vorhaben

Hiermit wird die Bewilligung einer Zuwendung für ein Projekt der Bildung für nachhaltige Entwicklung,

- Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung,
 politische Bildung,
 Gewaltprävention an Schulen in Höhe von

.....Euro

beantragt. (zutreffendes bitte ankreuzen)

Projektbezeichnung:

Dem Antrag ist eine detaillierte Projektbeschreibung separat beizulegen.
Der Projektantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Programm und Ziel der Maßnahme
- geplante Zielgruppe
- Teilnehmerzahlen
- Veranstaltungsort
- Referentendaten

Gegebenenfalls sind folgende Bescheinigungen beizulegen:

Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregisters, Kopie der Satzung und der Gemeinnützigkeitsbescheinigung, Nachweise über die fachspezifische Qualifikation der Projektbetreuer oder Referenten

Beantragter Projektzeitraum (Bewilligungszeitraum einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit der Maßnahme):

Von bis

Gesamtausgaben* Euro

Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz ja nein

*Wenn der Antragssteller für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Der Finanzierungsplan der Maßnahme stellt sich wie folgt dar:

Aufstellung aller im Projekt anfallenden Ausgaben:

Personalausgaben

| | |
|------------|-----|
| Gesamt: | EUR |
| davon für: | |
| | EUR |

Sachausgaben

| | |
|------------|-----|
| Gesamt: | EUR |
| davon für: | |
| | |
| | |
| | |

Gesamtausgaben

| | |
|--|------------|
| | EUR |
|--|------------|

Aufstellung der beabsichtigten

Finanzierung:

Eigenanteil / Einnahmen

| | |
|--|-----|
| | EUR |
|--|-----|

Mittel Dritter

| | |
|--|-----|
| | EUR |
|--|-----|

Öffentliche Zuwendungen

| | |
|--|-----|
| | EUR |
| | EUR |
| | EUR |

Gesamtfinanzierung

| | |
|--|------------|
| | EUR |
|--|------------|

Den Angaben sind begründende Unterlagen (zum Beispiel Angebote, Verträge, Kontoauszüge, Bescheide in Kopie beizufügen.

3. Ergänzende Angaben

Hiermit wird versichert, dass durch die Realisierung des Vorhabens keine Folgekosten entstehen, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen werden müssen.

Die Notwendigkeit der aufgeführten Ansätze zur Vorhabenrealisierung sowie die Ermittlung der Ansätze nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden hiermit bestätigt.

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Die Kenntnis der vorgenannten Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) wird bestätigt.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird. Sollte es erforderlich sein, wird ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt.

Anlagen: 1. Beschreibung der geplanten Maßnahme
 2. Finanzierungsplan
 3. gegebenenfalls Angebote gemäß der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

.....

.....

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

**Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock
Bestimmung der zuständigen Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren
gemäß § 140a GVG für das Jahr 2022**

Bekanntmachung des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 2. Dezember 2021

Gemäß § 140a Absatz 2 GVG wird für das Geschäftsjahr 2022 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allg. Strafsachen, Verfahren der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG), Steuerstrafsachen i. S. v. § 369 Absatz 1 AO (§ 391 AO) und Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c Absatz 1 GVG (§ 74c Absatz 3 GVG, § 8 KonzVO M-V) wie folgt festgelegt:

I. Landgerichte

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Landgerichte Rostock und Stralsund,
2. die Landgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigslust:

das Amtsgericht Schwerin.

4. Landgerichtsbezirk Stralsund

Es ist zuständig:

II. Amtsgerichte

1. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

Es ist zuständig:

a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Neubrandenburg:

das Amtsgericht Pasewalk;

b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Pasewalk:

das Amtsgericht Waren (Müritz);

c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Waren (Müritz):

das Amtsgericht Neubrandenburg.

a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Stralsund:

das Amtsgericht Greifswald;

b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald:

das Amtsgericht Stralsund.

5. Für bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits aufgelöste Gerichte ist dasjenige Gericht zuständig, auf das die Aufgaben des aufgelösten Gerichts übergegangen sind.

III. Analog § 140a Absatz 3 GVG wird die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in gemäß § 74a GVG bei dem Landgericht Rostock konzentrierten Strafsachen (Staatsschutzkammer) wie folgt festgelegt:

Zuständig ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Rostock.

IV. Die örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Steuerstrafsachen i. S. d. § 369 Absatz 1 AO wird wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Amtsgerichte Rostock und Stralsund;
2. die Amtsgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

V. Gemäß § 140a GVG wird die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte für Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c GVG wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig die Landgerichte Rostock und Schwerin.

2. Landgerichtsbezirk Rostock

Es ist zuständig:

a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Rostock:

das Amtsgericht Güstrow;

b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Güstrow:

das Amtsgericht Rostock.

3. Landgerichtsbezirk Schwerin

Es ist zuständig:

a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Schwerin:

das Amtsgericht Wismar;

b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Wismar:

das Amtsgericht Ludwigslust;

Stellenausschreibungen

Bei dem **Verwaltungsgericht Greifswald** ist eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 2 LBesG M-V)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungssämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 10. Dezember 2021

**Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2021 S. 1094

